



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 15. JUNI 2017

NR. 23

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwel

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG))

272

2. Stadt Sehnde

Zweite Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstaussfallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige

273

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 65. Sitzung der Zweckverbandsversammlung

274

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) **SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgwedel

**Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Er-
stellung einer Bevölkerungsstatistik gemäß § 1 Abs.
4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)**

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im Folgenden: **Region**

und

der Stadt Burgwedel,
vertreten durch den Bürgermeister
Fuhrberger Str. 4
30938 Burgwedel

im Folgenden: **Stadt Burgwedel**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsi-
schen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §
1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG)
treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Stadt Burgwedel überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG
der Region die Aufgaben zur Durchführung der Bevölke-
rungsstatistik. Die Region führt regelmäßig für die Stadt
Burgwedel eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als
Kommunalstatistik durch.

§ 2

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen
Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr gemäß § 1
Absatz 4 Satz 3 NStatG zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die
Stadt Burgwedel der Region vollständig zur Verfü-
gung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßga-
be der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung
des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 3

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufga-
ben.

§ 4

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der
Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung
nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungs-
bedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinba-
rungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn
und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht.
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser
Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Be-
stimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen
Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Verein-
barungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine
Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungs-
zweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum
31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen
Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amts-
blatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt
Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der
Stadt Burgwedel nach den für die Bekanntmachung von
Satzungen der Stadt Burgwedel geltenden Vorschriften in
Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird die Be-
teiligung der Stadt Burgwedel an der Vereinbarung über
die Übertragung von Aufgaben der Bevölkerungsstatistik
vom 24.12.1996 gegenstandslos.

Hannover, den 17.05.2017 Burgwedel, den 18.01.2017

Hauke Jagau
Regionspräsident

Axel Düker
Bürgermeister

2. Stadt Sehnde

Zweite Änderungssatzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstauffallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 92, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde am 18.05.2017 folgende zweite Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und des Auslagen- und Verdienstauffallersatzes für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige beschlossen:

Artikel I

Die §§ 1-6 bleiben unverändert.

Artikel II

Die §§ 7-9 erhalten folgende Fassung:

§ 7

Entschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Nachstehende sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Feld- und Flurwarte	27,00 €
b) Leiter/in des Stadtarchives	200,00 €
c) Leiter/in Bücherei Bolzum	100,00 €
d) Leiter/in Bücherei Ilten	100,00 €
e) Koordinator/in „Aktion Rucksack“	60,00 €
f) Leiter/in Frauenarbeitskreis	50,00 €
2. Mit den vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind Fahrtkosten und Verdienstauffälle abgegolten.
3. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend

§ 8

Verdienstauffall und Nachteilsausgleich

1. Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag.
Der Ersatz des Verdienstauffalls wird auf Antrag gewährt, insbesondere für
 - a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen,
 - b) die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist.
2. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall bis zum in Abs. 1 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.
3. Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats vor 8.00 Uhr und nach 18.00 Uhr besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstauffall, es sei denn, der Anspruchsberechtigte ist im Schichtdienst tätig. Eine weitere Ausnahme bilden Berufe mit spezifischen Arbeitszeiten z.B. Hausfrauen und Gastwirte.

4. Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die nach den Abs. 1 und 2 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € erhalten.

§ 9

Fahrt- und Reisekosten

1. Die Mitglieder des Rates, der Ortsräte und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Antrag einen Fahrtkostenersatz, sofern sie an Ausschuss-, Ortsrats-, Fraktions- und Ratssitzungen außerhalb des Ortsteiles ihrer Wohnung teilnehmen. Als Fahrtkostenersatz werden die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel bzw. 0,30 € pro Straßenkilometer bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges erstattet.
2. Die/der stellv. Bürgermeisterin/Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 50,00 €.
3. Für von der Stadt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2017 in Kraft.

Sehnde, den 19. Mai 2017

Stadt Sehnde
Lehrke
Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha -

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

**Einladung zur 65. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Montag, dem 26.06.2017 um 8.30 Uhr im Neuen Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover
Raum Leipzig**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 64. Sitzung am 16.12.2016
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Jahresabschluss 2016 (Beschlussvorlage Nr. A IV B 378/2017 mit 3 Anlagen)
5. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover-Grundstücksangelegenheit (Beschlussvorlage Nr. A IV B 380/2017)
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
7. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

B-Themen:

8. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Jahresabschluss 2016 Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 379/2017 mit 2 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Priebis
Vorsitzender